

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/389

KR.Nr. I 0027/2020 (VWD)

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Finanzieller Schaden beim Bundesfinanzausgleich Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Dem Kanton Solothurn werden beim Finanzausgleich des Bundes 3,5 Millionen Franken nicht angerechnet. Dem Vernehmen nach waren die zuständigen kantonalen Stellen nicht in der Lage, für das Jahr 2017 kumulierte Daten aus dem System der Ergänzungsleistungen für Familien zu liefern – dabei handelt es sich um Datensätze in hoher drei-, bzw. tiefer vierstelliger Zahl. Gemäss Verlautbarungen in den Medien wird dabei als Erklärung der Wechsel der Software angeführt. Die Regeln und Anforderungen des Bundes an die Datenlieferung sind jedoch glasklar: Um den soziodemografischen Lastenausgleich festzulegen – einen der Komponenten des Bundesfinanzausgleichs – werden u.a. auch die Familienausgleichszahlungen der Kantone (so welche vorhanden) berücksichtigt (Art. 34 Abs. 2 FiLaV). Stellt das mit der Datenerhebung beauftragte Bundesamt für Statistik (BfS) Mängel bei den gelieferten Daten fest, so weist es die Daten zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist an den betroffenen Kanton zurück (Art. 41 Abs. 2 FiLaV). Bleibt die Datenmeldung fehlerhaft, so nimmt das BfS eigene Einschätzungen oder Korrekturen vor. Diese Einschätzung wird wiederum dem betroffenen Kanton zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 42 Abs. 3 FiLaV). Und schliesslich hält die Statistikerhebungsverordnung des Bundes klar fest, in welcher Form die Daten zu liefern sind: Als jährliche Vollerhebung auf Jahresbasis (das heisst nicht mit Stichdatum Ende Jahr!) mit obligatorischer Auskunftspflicht (Anhang 67 dieser Verordnung). Offenbar waren diese Abläufe vor dem Jahr 2017 den zuständigen Stellen klar, hatte es doch in dieser Zeit nie Probleme gegeben. Deshalb stellen sich Fragen nach den Zuständigkeiten, den internen Abläufen und der Verantwortlichkeit. Schliesslich sind "Beamte für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen" (§13 Verantwortlichkeitsgesetz).

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die präzise, vollständige und abschliessende Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bewertet der Regierungsrat den entstandenen finanziellen Schaden als beträchtlich oder als vernachlässigbar?
2. Warum ist der Kanton offensichtlich nicht in der Lage, glasklare bundesrechtliche Vorgaben in der Verwaltung so zu erfüllen, dass die Interessen des Kantons gewahrt sind?
3. Wer (Organisationseinheit und Personen) war bis und mit dem Erhebungsjahr 2016 verantwortlich für die Bereitstellung und Lieferung der betreffenden Daten, wer war dies für 2017, wer ist es für die Folgejahre?
4. War den Zuständigen für die Datenlieferung jederzeit klar, auf welcher rechtlichen Basis und in welcher Form die betreffenden Daten zu liefern waren? Wenn nein, warum nicht?
5. Falls ein Wechsel in der Zuständigkeit der Datenaufbereitung und Datenlieferung vorgenommen wurde: In welcher Form fand die Übergabe dieser Zuständigkeit statt? Wer definierte die Anforderungen an die Datenmigration und überwachte diese? Wurde diese Übergabe schriftlich dokumentiert? Welche Führungsverantwortlichen haben diese Übergabe begleitet und beaufsichtigt?

6. Bestehen generelle, verwaltungsweite Richtlinien bezüglich Datenmigration, Datensicherung und Rückverfolgbarkeit? Wenn ja, wer ist dafür zuständig? Wenn nein, warum nicht?
7. Auf welcher Basis war die betreffende Software programmiert, die bis 2017 zur Anwendung kam, auf welcher Basis die seit 2018 eingesetzte Software?
8. Welche Einsparungen wurden erzielt, in dem man auf den Unterhalt der betreffenden älteren Software verzichtete?
9. Auf welchen Termin hatten die zuständigen kantonalen Stellen die betreffenden Daten für das Jahr 2017 zu liefern? An welchem Datum erfolgte die erste Mahnung des BfS gemäss Art. 41 Abs. 2 FiLaV?
10. Erfolgte eine Stellungnahme des Kantons gemäss Art. 42 Abs. 3 FiLaV? Wann erfolgte diese?
11. Besteht gegen den jetzt erfolgten Entscheid des Bundes ein Rechtsmittel? Wurde dies ergriffen?
12. Welche Massnahmen hat die Regierung eingeleitet, um die Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend zu machen?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 **Vorbemerkungen**

Am 13. Januar 2020 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ihren Bericht "Finanzausgleich 2020 zwischen Bund und Kantonen – Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone" veröffentlicht. In dem Bericht hält die EFK fest, dass der Kanton Solothurn nicht in der Lage war, für das Jahr 2017 kumulierte Daten aus dem System der Ergänzungsleistungen für Familien zu liefern und stattdessen Stichtagsdaten per 31. Dezember 2017 lieferte (Exkurs: Die für die Meldung der Daten zuständigen Stellen erhalten jährlich Richtlinien für die Datensammlung [Version 10, 24. Mai 2018], gemäss welchen die Meldung von Stichtagsdaten zulässig ist). In ihrem Bericht hält die EFK ausserdem fest, dass zum Zeitpunkt der beanstandeten Datenlieferung die finanziellen Auswirkungen bei einer Meldung von Stichtagsdaten nicht bekannt war. Die EFK schätzt in ihrem Bericht, dass sich der Armutsfaktor ARMIN aufgrund dieser Tatsache (Stichtagsdaten anstelle von kumulierten Daten) um rund 1 Prozent reduziert und sich dadurch die Finanzausgleichsbeträge 2020 für den Kanton Solothurn um ungefähr 3.5 Millionen Franken verschlechtern. Ohne Vorliegen der genauen Berechnungen ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Mit Schreiben vom 15. und 30. Januar 2020 wurde die EFK vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn aufgefordert, dem Kanton Solothurn die Berechnungen, welche zu ihren Feststellungen führten, offenzulegen oder zumindest zu erläutern. Von der EFK konnten diese Informationen nicht geliefert werden, da die Aussagen im oben erwähnten Bericht lediglich auf Schätzungen der EFK beruhen, was die EFK in ihrem Antwortschreiben vom 4. Februar 2020 (französische Originalfassung) und 13. Februar 2020 (deutsche Übersetzung) nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die auf Schätzungen der EFK basierenden Feststellungen sind so nicht nachvollziehbar, da einerseits die Erhebung und Berechnung des Armutsfaktors ARMIN sehr komplex ist und andererseits neben den Daten, welche aus dem System der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) stammen, noch etliche weitere Faktoren für die Bemessung des Faktors massgebend sind. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) basiert der sozio-demografische Lastenausgleich auf den folgenden Teilindikatoren:

- a. Armut
Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne an der ständigen Wohnbevölkerung
- b. Altersstruktur
Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 80 Jahren und mehr der ständigen Wohnbevölkerung
- c. Ausländerintegration
Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht aus Nachbarstaaten stammen und maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, an der ständigen Wohnbevölkerung

Für die Ermittlung des Armutsindexes ARMIN präzisiert Art. 34 Abs. 2 FiLaV, welche Leistungen als Sozialhilfe im weiteren Sinn (siehe oben Bstb. a.) gelten. Dies sind:

- a. Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen
- b. Kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten
- c. Ergänzungsleistungen des Bundes, gewichtet mit dem Kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- d. Kantonale Alters- und Invaliditätsbeihilfen
- e. Kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit
- f. Kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern
- g. Kantonale Wohngelder beziehungsweise Wohnkostenzuschüsse

Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) betrugen im Jahr 2017 rund 6.5 Millionen Franken. Dies ist im Vergleich zu den anderen für den Armutsfaktor relevanten Leistungen ein kleiner Beitrag. Zum Vergleich: Die kantonalen Ausgaben für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV betrugen z. B. für das Jahr 2017 rund 109 Millionen Franken und die Ausgaben für die Sozialhilfe für das Jahr 2019 voraussichtlich 113 Millionen Franken. Aufgrund dieser Unterschiede ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Sozialleistung mit einem Gesamtvolumen von rund 6.5 Millionen Franken alleine für eine Verschlechterung der Finanzausgleichsbeträge in der Höhe von 3.5 Millionen ursächlich sein soll. Den getätigten Ausführungen folgend ist demnach davon auszugehen, dass noch andere Faktoren für die Reduktion des Armutsfaktors von 2016 auf 2017 mitverantwortlich sind. So sind beispielsweise auch die Ausgaben der Ergänzungsleistungen von 2016 auf 2017 um rund 3 % zurückgegangen. Weiter zeigt auch ein Vergleich des Armutsfaktors mit den Vorjahren, dass der Kanton Solothurn im 2016 einen ausserordentlich hohen Wert ausgewiesen hat, welcher im 2017 wieder auf das Niveau der Vorjahre gesunken ist (2014: 6.7 %, 2015: 7.3 %, 2016: 8.2 %; 2017: 7.1 %) und somit geringere Ausgleichszahlungen auslöst. Zu erwähnen ist weiter, dass die statistischen Zahlen zu den Beziehenden von Sozialhilfe letztlich bei den 14 Sozialregionen erhoben werden. Obwohl die Datenqualität heute auf einem guten Niveau ist und auch vom BFS problemlos akzeptiert wird, lassen sich hier nach wie vor Unschärfen ausmachen, die mehr ins Gewicht fallen dürften, als eine Abweichung zwischen Stichtagszahlen und kumulierten Zahlen in der FamEL.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Bewertet der Regierungsrat den entstandenen finanziellen Schaden als beträchtlich oder als vernachlässigbar?

Im Bundesfinanzausgleich wird gestützt auf die Erheblichkeitsgrenze ein Schwellenwert definiert (siehe Ziffer 3.2.11). Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK schätzt die Verschlechterung der Aus-

gleichszahlungen für den Kanton Solothurn auf 3.5 Millionen Franken. Eine nachträgliche Berichtigung ist aber nicht möglich, weil der Betrag klar unter dem Schwellenwert liegt und damit für die eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) vernachlässigbar ist. Der Rückgang beim Lastenausgleich von 3,5 Mio. Franken ist für den Kanton Solothurn erheblich, wenngleich nicht von einem Schaden in dieser Grössenordnung ausgegangen werden darf (siehe Vorbemerkungen).

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum ist der Kanton offensichtlich nicht in der Lage, glasklare bundesrechtliche Vorgaben in der Verwaltung so zu erfüllen, dass die Interessen des Kantons gewährt sind?

Die für die Durchführung der FamEL verantwortlichen Stellen werden jährlich vom Bundesamt für Statistik via die zuständigen Fachstellen (für den Kanton Solothurn ist dies die Fachstelle Aargau) aufgefordert, die für die Ermittlung des Armutsfaktors ARMIN notwendigen Zahlen zu liefern. Mit dieser Aufforderung erhalten die Durchführungsstellen jeweils die aktualisierten Richtlinien für die Datensammlung (Version 10, 24. Mai 2018) sowie eine Excel Tabelle für die effektive Datenerfassung und -meldung. Der Bericht der EFK lässt den Schluss zu, dass der Armutsfaktor ARMIN einzig mit kumulierten Daten exakt ermittelt werden kann. Gemäss den Richtlinien für die Datensammlung steht es den Durchführungsstellen jedoch auch offen, lediglich stichtagsbezogene Daten zu liefern, was durch den Aufbau und die Kommentare auf der dazugehörenden Excel Tabelle zusätzlich unterstützt wird.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wer (Organisationseinheit und Personen) war bis und mit dem Erhebungsjahr 2016 verantwortlich für die Bereitstellung und Lieferung der betreffenden Daten, wer war dies für 2017, wer ist es für die Folgejahre.

Für den Zeitraum der provisorischen Einführung der FamEL (1. Januar 2010 – 31. Dezember 2017) war die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) für die Durchführung und die damit zusammenhängenden Datenlieferungen verantwortlich. Mit der definitiven Einführung der FamEL ab 1. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Durchführung dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) übertragen (RRB Nr. 2017/2157). Aufgrund des Entscheids, welcher betreffend die Datenmigration getroffen wurde (siehe Punkt 3.2.5) konnte das ASO die Daten für das Jahr 2017 nicht in kumulierter Form aus ihrem IT-System bereitstellen, weshalb ein Austausch zwischen dem ASO und der AKSO stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der Datenlieferung 2017 (im September/Okttober 2018) konnte die AKSO die kumulierten Daten nicht mehr aus ihrem IT-System generieren (siehe ebenfalls Ziffer 3.2.5). Ab dem Erhebungsjahr 2018 übernimmt vollumfänglich das ASO die Verantwortung für das Bereitstellen und Liefern der Daten.

3.2.4 Zu Frage 4:

War den Zuständigen für die Datenlieferung jederzeit klar, auf welcher rechtlichen Basis und in welcher Form die betreffend Daten zu liefern waren? Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits unter Ziffer 3.2.2 erwähnt, werden den für die Datenlieferung zuständigen Stellen jährlich eine aktualisierte Version der Richtlinien für die Datensammlung (Version 10, 24. Mai 2018), sowie eine Excel Tabelle für die Datenerfassung zugesandt. In den Richtlinien sind die rechtlichen Grundlagen, sowie die Form der zu liefernden Daten ersichtlich.

3.2.5 Zu Frage 5:

Falls ein Wechsel in der Zuständigkeit der Datenaufbereitung und Datenlieferung vorgenommen wurde: In welcher Form fand die Übergabe dieser Zuständigkeit statt? Wer definierte die Anforderungen an die Datenmigration und überwachte diese? Wurde diese Übergabe schriftlich dokumentiert? Welche Führungsverantwortlichen haben diese Übergabe begleitet und beaufsichtigt?

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2015/596 eine Projektgruppe eingesetzt, welche eine Vorlage für die definitive Einführung der FamEL erarbeiten soll. Dabei sollten neben den Erkenntnissen und Empfehlungen aus dem seit 2010 laufenden Monitoring auch die Erfahrungen aus dem Vollzug einfließen. Die Projektgruppe setzte sich aus einer Steuergruppe und einer Projektgruppe zusammen. In der Steuergruppe waren die Spitzen aus dem Volkswirtschaftsdepartements (VWD), des Departements des Innern (DDI) und des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vertreten. In der eigentlichen Projektgruppe waren Personen mit Praxisbezug und operativer Erfahrung vertreten, konkret waren Personen der Ausgleichskasse (AKSO) des Finanzdepartements (FD), der Einwohnergemeinden, der Sozialregionen und des Amts für soziale Sicherheit (ASO) in der Gruppe vertreten. Aufgrund der Erkenntnisse der Projektgruppe, wurde die Durchführung der FamEL nach deren definitiven Einführung dem ASO übertragen. Um die korrekte Übernahme dieser Aufgabe sicherzustellen, wurde für die Einführung und Datenmigration beim ASO ein internes Projekt lanciert. Im Projekt waren Mitarbeitende des ASO, des Amts für Informatik (AIO) und des Softwareanbieters des ASO (Diartis AG) vertreten. Die AKSO wurde punktuell als Gast zu den Projektsitzungen eingeladen. Für den Aufbau einer operativen IT-Lösung nach dem 1. Januar 2018 war eine intensivere Mitarbeit nicht nötig. Das Konzept für die Datenmigration wurde durch den Softwareanbieter des ASO (Diartis AG) erarbeitet. In diesem Zusammenhang hatte eine Delegation des Projektteams auch Kontakt mit dem Softwareanbieter der AKSO (IGS GmbH), um die Anforderungen der Datenmigration aus dem bisherigen System in die neue KLIB-Lösung zu definieren. Die AKSO hat auf Basis des Migrationskonzepts bei der IGS GmbH eine entsprechende Offerte verlangt. Das Aufbereiten der bei der AKSO bis 31. Dezember 2017 geführten Daten durch die IGS für eine Migration in die neue Datenbank beim ASO hätte rund 105'000 Franken gekostet. Aufgrund der von der IGS GmbH veranschlagten Kosten war das ASO mit der geplanten Datenmigration nicht einverstanden, da die genannten Kosten vollumfänglich durch das ASO hätten getragen werden müssen. In der Folge wurden weitere Möglichkeiten geprüft, durch welche die Migrationskosten gesenkt werden konnten. Es wurde letztlich entschieden, dass lediglich die Daten der aktiven Fälle übernommen werden und auf die Übernahme der abgeschlossenen, historisierten Fälle verzichtet wird, da diese für das Fortführen der Dienstleistung gegenüber der Bevölkerung nicht benötigt wurden. Aus diesem Grund konnten aus der Datenbank des ASO auch keine kumulierten Daten für das Jahr 2017 ermittelt werden. Da es die bereits erwähnten Richtlinien für die Datensammlung den Durchführungsstellen offenlassen, ob kumulierte oder stichtagsbezogene Daten geliefert werden und mögliche Folgen einer reduzierten Datenlieferung vonseiten Bund nie erläutert wurden, schien es zum Zeitpunkt der Datenmigration auch nicht nötig, unter hoher Kostenfolge sicherzustellen, dass die Daten auch in kumulierter Form erhoben werden können. Unter diesem Aspekt hat auch die AKSO entschieden, das IT-Modul für die FamEL bei dem externen Betreiber abzuschalten, um weitere Kosten zu vermeiden. Durch den Entscheid, lediglich die Daten der laufenden Fälle zu übernehmen konnten die Migrationskosten von ursprünglich rund 105'000 Franken auf rund 19'000 Franken reduziert werden. Die Datenübermittlung zwischen der AKSO und dem ASO fand gestaffelt statt und die jeweiligen Datenlieferungen wurden mittels Listen überwacht und dokumentiert.

3.2.6 Zu Frage 6:

Bestehen generelle, verwaltungsweite Richtlinien bezüglich Datenmigration, Datensicherung und Rückverfolgbarkeit? Wenn ja, wer ist dafür zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Gemäss den Abklärungen mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) wendet die kantonale Verwaltung bei Projekten grundsätzlich HERMES als Projektmanagement-Methode an (RRB 2011/2625). Datenmigrationskonzepte haben beim Kanton Solothurn einen sehr hohen Stellenwert, weshalb diese z. T. auch durch die Finanzkontrolle oder externe Stellen überprüft werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Auf welcher Basis war die betreffende Software programmiert, die bis 2017 zur Anwendung kam, auf welcher Basis die seit 2018 eingesetzte Software?

Die bis am 31. Dezember 2017 eingesetzte Software lief auf einem IBM Grossrechner mit dem Betriebssystem zOS. Seit 2018 kommt die Software KLIBnet der Diartis AG zur Anwendung. Bei dieser handelt es sich um eine etablierte Standardsoftwarelösung, welche schweizweit vor allem bei Organisationseinheiten der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Anwendung kommt. So auch im Kanton Solothurn und in den 14 Sozialregionen. Bei der Datenbanksoftware von KLIBnet handelt es sich um Microsoft SQL Server, bei der Software Plattform um Microsoft.NET. Die Anwendung KLIBnet wurde von Diartis auf die Bedürfnisse der Verwaltung der FamEL angepasst.

3.2.8 Zu Frage 8:

Welche Einsparungen wurden erzielt, in dem man auf den Unterhalt der betreffenden älteren Software verzichtete?

Die Durchführung der provisorisch eingeführten FamEL wurde per 1. Januar 2010 der AKSO übertragen. Die AKSO hat das Modul für die FamEL bei ihrem Softwareanbieter (IGS GmbH) im damals in allen Bereichen eingesetzten Betriebssystem zOS programmieren lassen. Beim zOS Betriebssystem handelt es sich um eine bereits seit den neunziger Jahren eingesetzte Software, welche von der IGS im Zeitraum von 2011 bis 2019 definitiv abgelöst wurde. Da die FamEL für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 erst provisorisch eingeführt wurde, war die Integration in die damals verwendete Software zweckmässig. Mit der Verlängerung der provisorischen Einführung der FamEL um drei weitere Jahre, also bis am 31. Dezember 2017 wurde eine Projektgruppe ins Leben gerufen, welche unter anderem auch zu klären hatte, wie die Durchführung der FamEL bei einer definitiven Einführung geregelt sein soll. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.5.

Nachdem das ASO für die Durchführung der FamEL nach deren definitiver Einführung (ab 1. Januar 2018) bestimmt wurde, hat die AKSO darauf verzichtet, für die verbleibenden drei Jahre der provisorischen Durchführung das FamEL Modul durch eine moderne Software-Suite zu ersetzen. Entsprechende Offerten für einen Ersatz lagen zum Zeitpunkt der Abklärungen vor. Die Überführung des FamEL Moduls in eine neue Software durch die IGS GmbH hätte einmalige Kosten von rund 565'000 Franken, sowie jährlich wiederkehrende Kosten von rund 53'000 Franken verursacht, welche vollumfänglich durch den Kanton hätten finanziert werden müssen.

3.2.9 Zu Frage 9:

Auf welchen Termin hatten die zuständigen kantonalen Stellen die betreffenden Daten für das Jahr 2017 zu liefern? An welchem Datum erfolgte die erste Mahnung des BFS gemäss Art. 41 Abs. 2 FiLaV?

Die Daten zur FamEL müssen wie auch die übrigen Daten zur Sozialhilfestatistik jeweils bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres dem BFS mitgeteilt werden. Die Daten zur FamEL 2017 wurden soweit verfügbar allesamt erstmalig am 5. Juli 2018 dem statistischen Dienst des Kantons Aargau geliefert, welcher dann fristgerecht und nach entsprechender Aufbereitung die Weitergabe an das BFS am 26. Oktober 2018 gewährleistete. Am 8. November 2018 wurde gemäss dem vorgegebenen Prozess nach Art. 41 Abs. 2 FiLaV vom BFS nachgefragt, ob die kumulierten Daten bis 30. November

2018 nachgeliefert werden können. Die Antwort dazu hat das BFS im Dezember 2018 nach erfolgter Abklärung ohne Verzögerung erhalten. Dies nachdem ein aktiver Austausch zwischen den kantonalen Stellen und der Fachexpertin des BFS über die Datenlage geführt worden war und man beidseitig zum Schluss gelangte, dass nur auf die Stichtagsdaten im Bereich der FamEL abgestellt werden kann.

3.2.10 Zu Frage 10:

Erfolgte eine Stellungnahme des Kantons gemäss Art. 42 Abs. 3 FiLaV? Wann erfolgte diese?

Der Kanton wurde vom BfS nicht zu einer Stellungnahme im Sinne von Art. 42 Abs. 3 FiLaV eingeladen und hat auch keine abgegeben.

3.2.11 Zu Frage 11:

Besteht gegen den jetzt erfolgten Entscheid des Bundes ein Rechtsmittel? Wurde dieses ergriffen?

Eine nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen aufgrund einer fehlerhaften Datenmeldung beim Ressourcen- oder beim Lastenausgleich erfolgt, wenn die sogenannte Erheblichkeitsgrenze (0.17 % des Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials gemäss Art. 42a FiLaV) überschritten wird. 2020 beträgt diese 58.19 Franken. Wird diese mit der Bevölkerungszahl des Kantons Solothurn (267'432 Personen) multipliziert, ergibt sich ein Schwellenwert von 15.56 Millionen Franken. Gemäss Schätzung der EFK beläuft sich die Verschlechterung der Ausgleichszahlungen für den Kanton Solothurn auf 3.5 Millionen Franken, was klar unter dem Schwellenwert liegt. Eine nachträgliche Berichtigung ist daher nicht möglich.

3.2.12 Zu Frage 12:

Welche Massnahmen hat die Regierung eingeleitet, um die Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend zu machen?

Gemäss § 13 des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) sind Beamte für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Aufgrund der aktuell getroffenen Abklärungen im Zusammenhang mit der Lieferung der FamEL Daten kann weder eine vorsätzliche noch grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht bei den am Prozess beteiligten Personen ausgemacht werden, weshalb keine Massnahmen zur Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche getroffen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5085)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Amt für Soziale Sicherheit
Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat